

Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer

Auf der Suche nach neuen Formen für das verfasste Kirchenwesen

Reformmodell des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) Teil II Stand: März 2004^{1[1]}

Taufe und Kirchenmitgliedschaft sind etwas verschiedenes.

- Taufe ist ein Geschehen am Menschen. Die Zusage und die Folgen der Taufe gelten im Selbstverständnis des christlichen Glaubens auch dann fort, wenn der Täufling seine Willenszustimmung zu dem Taufgeschehen zurückzieht bzw. bei der Kindertaufe eine solche nachträgliche Zustimmung erst gar nicht entwickelt.
- Kirchenmitgliedschaft ist an die Willenszustimmung des Menschen gebunden. Wenn diese zurückgezogen wird, endet die Kirchenmitgliedschaft.

Zugehörigkeit zum Christusleib und Zugehörigkeit zur Kircheninstitution sind nicht identisch.

- Die Zugehörigkeit zum Christusleib als der Basisgemeinschaft aller Christen beginnt mit der Taufe. Sie schließt nicht automatisch eine Zugehörigkeit zur Kircheninstitution im Sinne profanrechtlicher Institutionsformen ein.
- Die Zugehörigkeit zur Kircheninstitution im Sinne profanrechtlicher Institutionsformen sollte mit einer unmissverständlichen Willensäußerung beginnen. Die Taufe ist nicht eine solche unmissverständliche Willensäußerung zur Mitgliedschaft in einer bestimmten profanrechtlichen Kircheninstitution.

Es ist problematisch, dass sich der Staat nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht in das Mitgliedschaftsrecht der Kirchen einmischen darf.

- Die Nicht-Einmischung des Staates ist für die Kirche als Christusleib bzw. als religiöses Phänomen in Ordnung, nicht jedoch für die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In letzterem Fall sollte der Staat nur solche Personen als Kirchenmitglieder behandeln, von denen eine Willensäußerung vorliegt.
- Für die Willensäußerung sollte gelten: Es reicht nicht, wenn sie angeblich implizit mit der Taufe verbunden ist. Die Willensäußerung sollte explizit zum Ausdruck kommen. Sie sollte normalerweise schriftlich erfolgen, durch Unterschrift besiegelt sein und zu den Akten genommen werden.

Für den Aufbau einer neuen Kirchenfinanzierung ist es unerlässlich, dass die gegenwärtige staatliche Erfassung der Kirchenmitglieder durch eine kircheneigene Mitgliederverwaltung ersetzt wird.

- Im Augenblick stützen sich die Kirchen auf die staatliche Mitgliedererfassung, die Grundlage für den Kirchensteuereinzug ist, ab. Dieses Verfahren sollte jedoch eingestellt werden, da es gegen die Verfassung, insbesondere gegen Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG („Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“) verstößt.
- Bevor ein Ausstieg aus dem gegenwärtigen Kirchensteuereinzugsverfahren eingeleitet wird, sollten die Kirchen eine eigene Mitgliederfassung aufbauen. Dabei sollte sofort

^{1[1]} Auskünfte: Büro des dbv, Am Heienberg 2, 65193 Wiesbaden, Tel: (0611) 542179, Fax: (0611) 9545911, dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de.

zwischen Taufe und Kircheneintritt unterschieden werden; für den profanrechtlichen Kircheneintritt sollte nur die entsprechende Willensäußerung maßgeblich sein.

Für den Ausstieg aus dem gegenwärtigen Kirchensteuereinzugsverfahren sind folgende Schritte denkbar:

1. In der ersten Phase bleibt es beim staatlichen Zwangseinzug der Kirchensteuer. Der Staat nimmt jedoch keine Mitgliedererfassung für die Kirchen mehr vor, sondern lässt sich von den Kirchen eine Mitgliederliste aushändigen (für ältere Mitglieder reicht die Taufe als alleinige Grundlage, bei Kirchenmitgliedern ab einem gewissen Stichtatum sollte nur noch eine Willensäußerung Grundlage sein).
2. In einer zweiten Phase wird auf eine freiwillige Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren umgestellt (Vorschlag Jan Niemöller). Nur solche Mitglieder, die ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben, werden in das staatliche Einzugsverfahren einbezogen. Die übrigen erhalten von der Kirche einen Kirchensteuerbescheid, mit dem ihnen alternative Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden.
3. In einer dritten Phase wird für Kirchenmitglieder, deren Mitgliedschaft wegen eigener Unmündigkeit die Eltern begründet haben, eine eigene Willensäußerung verlangt. Die Willensäußerung der Eltern erlischt ab einem bestimmten Stichtatum automatisch, sofern sie nicht durch eine eigene Willensäußerung abgelöst wird.
4. In einer vierten Phase beendet der Staat bei der Eintreibung von Kirchensteuerschuld den automatischen Einsatz von Zwangsmitteln. Staatliche Zwangsmittel werden nur noch auf ausdrückliches Begehren der Kirchen hin eingesetzt.
5. In einer fünften Phase wird über die Fortführung des mittlerweile freiwilligen staatlichen Kirchensteuereinzugs entschieden. Denkbar sind drei Optionen: (a) Beendigung; (b) Fortführung nur für die Kirchen und andere kirchensteuerberechtigte Religionsgemeinschaften; (c) Ausweitung des Angebots eines freiwilligen staatlichen Einzugsverfahrens auf andere besonders gemeinnützige bzw. öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Vorschlag Martin Stöhr).